

INTERPELLATION VON BENI LANGENEGGER, MORITZ SCHMID  
UND BEAT STOCKER

BETREFFEND BÜRGERGEMEINDEN  
(VORLAGE NR. 1363.1 - 11794)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 25. OKTOBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Beni Langenegger, Baar, Moritz Schmid, Walchwil, und Beat Stocker, Zug, haben am 12. August 2005 folgende **Interpellation** eingereicht:

Die Interpellanten seien der Auffassung, dass gewisse Doppelspurigkeiten im sozialen Bereich zwischen den Bürgergemeinden und den Einwohnergemeinden bestehen.

Im heutigen Zeitpunkt, wo Sparwillen angesagt sei und Strukturen bereinigt würden, würden sich die Interpellanten fragen, ob nicht solche Aufgaben neu geregelt werden müssten.

Mit zunehmendem Wachsen der Einwohnergemeinden und prozentual immer geringer werdender Anzahl der Bürger, die im jeweiligen Ort in dem sie Bürger sind auch wohnen, stelle sich die Frage, welchen Sinn die Bürgergemeinden in der heutigen Zeit noch hätten. Dies veranlasse sie, folgende **F r a g e n** zu diesen rechtlichen Körperschaften zu stellen:

## **1. Frage: Wie finanzieren sich die Bürgergemeinden zurzeit?**

Die Bürgergemeinden finanzieren sich mehrheitlich aus folgenden Quellen:

1. Vermögenserträgen aus Wertschriften und Liegenschaften
2. Einbürgerungs- und anderen Gebühren
3. Die Bürgergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Baar erheben Steuern von 2 bis 4% des kantonalen Einheitssteuersatzes.  
(Walchwil: Einkünfte, die mit Sondersteuern belastet werden, sind mit 10% des Einheitssatzes zu versteuern)
4. z.T. Einnahmen aus eigenen Betrieben (Beispiele: Altersheim Zug, Betagtenzentrum Breiten in Oberägeri).

## **2. Frage: Welche Kosteneinsparungen könnten erzielt werden, wenn die Bürgergemeinden aufgelöst und die Aufgaben an die Einwohnergemeinden übergeben werden?**

### **2.1. Mitarbeitende in Bürgerkanzleien und in Betrieben der Bürgergemeinden**

Die Bürgergemeinden beschäftigen zurzeit insgesamt 164 Personen, wobei ein Teil dieser Personen damit ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt bestreitet (s. Anhang). Bei einer Auflösung der Bürgergemeinden würden diese Personen im Ausmass ihres Arbeitspensums stellenlos, sofern und soweit sie nicht von den Einwohnergemeinden übernommen werden. Ob dadurch Einsparungen im Betrage von rund Fr. 5'760'000 (gesamte Lohnkosten aller Angestellten; Aufteilung nach Gemeinden s. Tabelle im Anhang) erfolgen oder ob sich die Kosten einfach auf die Einwohnergemeinden verlagern, kann nicht zuverlässig ausgesagt werden. Es ist wohl mit nicht bezifferbaren Synergien zu rechnen.

### **2.2. Sozialhilfe**

Im Bereich Sozialhilfe geht es vorab um ein rechtsgleiches, professionelles Angebot und nicht um eine Sparmassnahme. Die bei den Bürgergemeinden eingesparten 35 - 40 Stellenprozente - vergleiche Seite 19 der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung

des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG) - fallen im Prinzip bei den Einwohnergemeinden an. Es ist effizienter, wenn die 38 Sozialhilfe-Dossiers (2004) der Bürgergemeinden künftig von den Einwohnergemeinden geführt werden. Diese führen eine weit grössere Zahl eigener Dossiers. Sie verfügen über entsprechende Infrastrukturen, Praxis und Routine, so dass mit Synergien zu rechnen ist. Weitere Einsparungen entstehen insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, wenn diese professionell erbracht wird (s. Seiten 17 und 18 des vorerwähnten Berichts zur SHG-Revision) und die Ressourcen nachhaltig ausgeschöpft werden. Die fachkundigen Sozialdienste der Einwohnergemeinden sind besser in der Lage, anstelle der Sozialhilfe allenfalls Sozialversicherungsleistungen und andere Leistungen Dritter (z.B. aus Verwandtenunterstützung) geltend zu machen und die Gemeinden in diesem Umfang von der Sozialhilfe zu entlasten.

### **2.3. Vormundschaftswesen**

Die Bürgergemeinden haben gemäss § 120 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980, nebst dem Sozialwesen auch noch Aufgaben im Vormundschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen.

Vorbehältlich der Ergebnisse aus der Analyse der derzeit laufenden Vernehmlassung zu den Revisionen des Sozialhilfegesetzes und des Einführungsgesetzes zum ZGB beabsichtigt der Regierungsrat, allenfalls auch das Vormundschaftswesen an die Einwohnergemeinden zu übertragen. Darüber wird in der 2. Lesung der Vorlage im Regierungsrat entschieden. Ob und in welchem Masse mit diesem Schritt Synergien erzielt oder einfach Kosten von den Bürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden verlagert werden, soll die Auswertung der Vernehmlassung aufzeigen.

### **2.4. Einbürgerungswesen**

Es ist hier mit keinen Kosteneinsparungen zu rechnen, weil die entsprechenden Aufwändungen von den Einwohnergemeinden übernommen würden.

## **2.5. Heimatverbundenheit**

Für den Bereich der Förderung der Heimatverbundenheit lassen sich keine Kosten und somit auch keine Kosteneinsparungen ermitteln, weil diese Aufgabe einen sehr grossen Spielraum der Umsetzung zulässt.

### **3. Frage: Welche administrativen Ausgaben würde die Überführung der gesetzlichen Aufgaben und Güter der Bürgergemeinden in die Einwohnergemeinden erbringen?**

Sollten die Einwohnergemeinden aufgelöst werden, so müsste als rechtliche Voraussetzung dazu die Kantonsverfassung geändert werden. Sofern diese obligatorische Volksabstimmung nicht mit anderen Abstimmungen kombiniert werden kann, entstehen dadurch Kosten von rund Fr. 200'000.--.

Wie bereits vorne dargelegt, müsste das Personal der Bürgergemeinden entlassen werden und eventuell müsste als Folge ein Sozialplan mit entsprechenden Kosten, die sich nicht beziffern lassen, erstellt und umgesetzt werden.

Gemäss § 126 Abs. 1 des Gemeindegesetzes gehen mit der Auflösung der Bürgergemeinden ihre Aufgaben und ihr Bürgergut automatisch, von Gesetzes wegen, an die Einwohnergemeinden über. Praktische Voraussetzung ist allerdings, dass die Einwohnergemeinden zunächst bestehende Strukturen für zusätzliche Aufgaben der ehemaligen Bürgergemeinden vor allem personell anpassen.

Die administrativen Ausgaben der reinen Überführung der gesetzlichen Aufgaben und Güter wären nach Schätzung des Regierungsrates nicht sehr hoch.

### **4. Frage: Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt Doppelspurigkeiten im Sozialwesen der Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden bestehen?**

Ja, im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe vertritt der Regierungsrat diese Auffassung, weshalb er in der Revision des Sozialhilfegesetzes eine Neuordnung vorschlägt (vergleiche Vernehmlassung zur SHG-Revision).

Dasselbe gilt für das Vormundschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger.

**5. Frage: Hat der Regierungsrat vor, im neuen Sozialhilfegesetz die heutigen Aufgaben der Bürgergemeinden neu zu regeln?**

Ja. Der Regierungsrat hat deshalb im Entwurf zur Revision des Sozialhilfegesetzes auch vorgeschlagen, diese Aufgabe künftig zu entflechten und allein den Einwohnergemeinden zuzuteilen.

Gleiches gilt auch für die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bezüglich Vormundschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger.

**6. Frage: Wie könnte die Erteilung des Bürgerrechtes geregelt werden, falls die Bürgergemeinden im Kanton Zug aufgelöst würden?**

Diesbezüglich gibt § 126 des Gemeindegesetzes Auskunft, der lautet: " Hat die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde übernommen, wird das Gemeindebürgerrecht auf Antrag einer aus Gemeindebürgern zusammengesetzten Kommission von der Gemeindeversammlung erteilt."

Es sind zurzeit verschiedene Bestrebungen im Gange, das jetzige System der Erteilung des Bürgerrechts tiefgreifend zu ändern. Wir erinnern an die jüngst eingereichte Motion von Alois Gössi betreffend Änderung der Zuständigkeiten bei Einbürgerungen (Vorlage Nr. 1373.1 - 11817). Es kommen im Wesentlichen folgende Modelle in Betracht:

- Einbürgerung durch Gemeindeversammlung (Legislative; geltendes Recht und Praxis)

- Einbürgerung durch Verwaltungsakt in Form einer beschwerdefähigen Verfügung
  - durch den Gemeinderat oder eine von diesem bestellte Kommission auf Gemeindeebene
  - durch den Regierungsrat oder eine Direktion auf Kantonsstufe

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom 8. Mai 2001 zur Revision des eidgenössischen Bürgerrechts zuhanden des EJPD hat der Regierungsrat mit Überzeugung die Auffassung vertreten, dass es sich beim gemeindlichen Einbürgerungsentscheid um einen Verwaltungsakt (Verwaltungsverfügung) handelt, was ein entsprechendes Beschwerderecht zur Folge hat, in dessen Rahmen die verfassungsmässigen Grundrechte anwendbar sind. Diese Rechte wurden vom Volk im Rahmen der Bundesverfassung 1999 beschlossen, so dass keine Missachtung des Volkswillens vorliegt. Der Regierungsrat ist gegen Einbürgerungsentscheide an der Urne, weil diese nicht begründet werden können (s. dazu auch Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Verankerung der Bürgerrechtserteilung durch das Gemeindestimmvolk: Vorlage Nr. 1147.2 - 11282 vom 16. September 2003).

#### **7. Frage: Ist längerfristig eine Übernahme von Bürgergemeinden in die Einwohnergemeinden aus Sicht des Regierungsrates denkbar?**

Sowohl in der aktuellen Revision des Sozialhilfegesetzes als auch des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) schlägt der Regierungsrat die Übertragung der Aufgaben der Bürgergemeinden in der Sozialhilfe und im Vormundschaftsbereich auf die Einwohnergemeinden vor. Die laufenden Vernehmlassungen sollen dem Regierungsrat wichtige Erkenntnisse und eine breite Auslegeordnung der verschiedensten Aspekte dieser Frage vermitteln. Gleichzeitig dürfte auch erkennbar sein, ob ein Transfer weiterer Aufgaben politisch mehrheitsfähig und sachlich opportun erscheint. Zum jetzigen Zeitpunkt kann und will sich der Regierungsrat zur oben gestellten Frage nicht weiter äussern. Selbst wenn das Sozialhilfewesen und der Vormundschaftsbereich von den Bürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden übertragen werden sollten, so wäre bezüglich des Schicksals der Bürgergemeinden noch nichts entschieden. Auch die verbleibenden Aufgaben könnten die weitere Existenz der Bürgergemeinden durchaus rechtfertigen. Der Regierungsrat erinnert an

die - verständliche - emotionale Bindung von Zugerinnen und Zugern an ihre Heimatgemeinden. Es ist auch eigentumsrechtlich problematisch, das teils beträchtliche Bürgergut auf die Einwohnergemeinden zu übertragen.

**Antrag:**

Kenntnisnahme.

Zug, 10. Oktober 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: Tabelle mit den Lohnkosten aller Angestellten

Die Beantwortung dieser Interpellation kostete Fr. 2'200.-.

## Anhang

<b>Bürgergemeinde</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>Personen</b>
Zug	2'330'176.--	(inkl. Altersheim) 62
Oberägeri	2'678'204.--	(ohne Betagtenzentrum Breiten) 11
Unterägeri	127'863.--	14
Baar	227'598.--	11
Menzingen	137'714.--	10
Cham	73'220.--	9
Hünenberg	36'999.--	10
Steinhausen	40'408.--	9
Risch	69'990.--	9
Walchwil	27'182.--	10
Neuheim	10'400.--	9
<b>Total</b>	<b>5'759'754.--</b>	<b>164</b>